



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 8 Freitag, den 22. Februar 2013

INHALT:

<p>A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2012 24</p> <p>B Bekanntmachungen der Gemeinden Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 295 (EEZ) 25</p>	<p>Bekanntmachung Teileinziehung und Widmung einer Straßenteilstrecke in der Stadt Norden 25</p> <p>Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden 26</p> <p>Bekanntmachung der 9. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.15 des Flecken Hage 26</p>
---	---

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20. Dezember 2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung 2012 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

a)	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	271.353.300	0	0	271.353.300
ordentliche Aufwendungen	271.353.300	0	0	271.353.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	264.944.500	0	0	264.944.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	253.907.000	6.300.200	0	260.207.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.390.900	0	0	4.390.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.329.300	0	0	17.329.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.976.100	0	0	19.976.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.692.800	0	0	13.692.800
nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	289.311.500	0	0	289.311.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	284.929.100	6.300.200	0	291.229.300

- b) der Wirtschaftsplan der Pflegeeinrichtungen -Vermögensverwaltung- des Landkreises
- im Erfolgsplan nicht geändert
 - im Vermögensplan

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
in der Einnahme	824.000	760.000	0	1.584.000
in der Ausgabe	824.000	760.000	0	1.584.000

- c) Die Wirtschaftspläne der anderen Einrichtungen werden nicht geändert.

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan der Pflegeeinrichtungen -Vermögensverwaltung- des Landkreises wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 350.000 EUR um 760.000 EUR erhöht und damit auf 1.110.000 EUR neu festgesetzt.

Die Gesamtbeträge der bisher in den Vermögensplänen der anderen Einrichtungen vorgesehenen Kredite für Investitionen werden nicht verändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Die Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen in den Finanzplänen der Einrichtungen werden nicht verändert.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Die Höchstbeträge bis zu dem Liquiditätskredite für die Sonderkassen der Einrichtungen aufgenommen werden dürfen, werden gegenüber den bisherigen Höchstbeträgen nicht verändert.

§ 5 Kreisumlage: Der Umlagesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben: Nicht geändert.

§ 7 Deckungsgrundsätze: Nicht geändert.

Aurich, den 20.12.2012

Landkreis Aurich (L. S.)
Der Landrat

- Weber -

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 130 Abs. 3 i. V. m. § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

(NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist am 30.01.2013 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.14-10302-452(2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25.02.2013 bis zum 05.03.2013 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.024, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der 1. Nachtragshaushaltsplan auf der Internetseite www.landkreis-aurich.de einzusehen ist.

Aurich, den 22. Februar 2013

Landkreis Aurich
Der Landrat

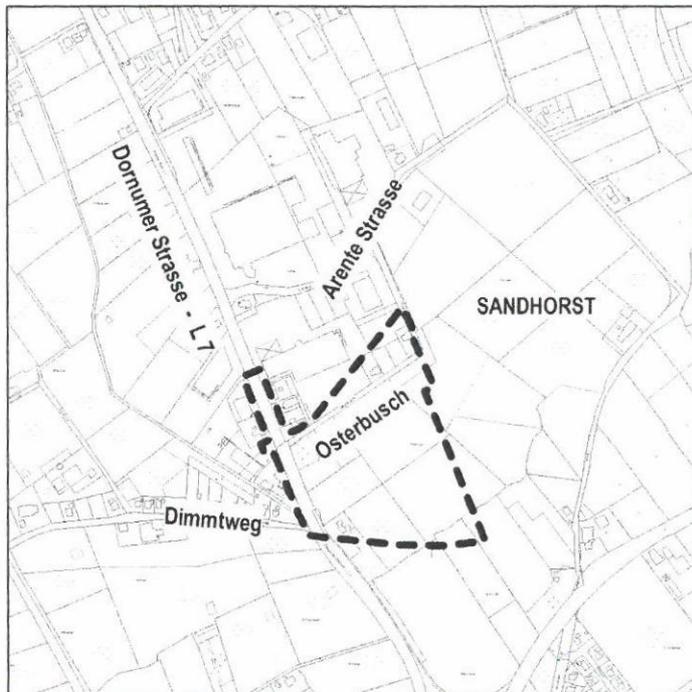
- Weber -

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 295 (EEZ)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 10.11.2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 295 (EEZ) nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen. Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zum Bau eines Energieerlebnis zentrums.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB un-

beachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 22.02.2013 tritt diese Satzung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 23.01.2013

Stadt Aurich
Der Bürgermeister

Windhorst

Bekanntmachung Teileinziehung und Widmung einer Straßenteilstrecke in der Stadt Norden

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Norden vom 07.02.2013 wird die in der Gemarkung Norden, Flur 31, gelegene Teilstrecke im Zuge der Stadtstraßen Neuer Weg, Mühlenbrücke und Bahnhofstraße von der Kreuzung Neuer Weg/Brückstraße/Dammstraße (= nördliche Grenze des Flurstücks 70/7 der Flur 31 von Norden) in südlicher Richtung bis zum Einkaufs- und Dienstleistungszentrum „Norder Tor“ (bis zur südlichen Grenze Bebauungsplan Nr. 130 V) hinsichtlich der Nutzung als öffentliche Straße eingeschränkt und insoweit gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStRG) eingezogen.

Die öffentliche Zweckbestimmung wird auf die Benutzerkreise Fußgänger, Radfahrer und Lieferverkehr beschränkt. Für den gesamten Bereich ist neben den zugelassenen Benutzerkreisen weiterhin die Benutzung durch öffentliche Ver- und Entsorgungsfahrzeuge zulässig.

Die bisher noch nicht gewidmeten Teilflächen (Flurstücke 67/8 tlw., 70/10, 68/1 tlw., 70/40 sowie 47/37 tlw., Flur 31, Gemarkung Norden) werden gemäß § 6 NStRG für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die öffentliche Zweckbestimmung wird ebenfalls auf die Benutzerkreise Fußgänger, Radfahrer und Lieferverkehr beschränkt. Neben den zugelassenen Benutzerkreisen ist weiterhin die Benutzung durch öffentliche Ver- und Entsorgungsfahrzeuge zulässig.

Der rechtsverbindliche Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 V der Stadt Norden „Südlicher Städteingang“ setzt eine Verlängerung der Fußgängerzone Neuer Weg vom bisherigen Ende an der Einmündung Brückstraße bis zum Einkaufs- und Dienstleistungszentrum „Norder Tor“ fest. Die straßenrechtliche Teileinziehung und Widmung wird hiermit verfügt.

Rechtsgrundlage für die Teileinziehung und Widmung ist das Niedersächsische Straßengesetz (NStRG) vom 24.09.1980 (NStRG)

GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S.372).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Norden, den 13.02.2013

Stadt Norden

- Die Bürgermeisterin

- Schlag -

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07.02.2013 nachfolgende

Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden

beschlossen:

§ 23 Absatz 6:

Es dürfen nur Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmen Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182) hergestellt sind.

§ 23 Absatz 7:

Sofern Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aus Ländern stammen, in denen Kinderarbeit bekannt wurde, oder wenn die Produktion bzw. teilweise Herstellung in solchen Ländern erfolgte, ist mittels Zertifikat einer anerkannten Organisation nachzuweisen, dass diese Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

Norden, 18.02.2013

Stadt Norden

- Die Bürgermeisterin -

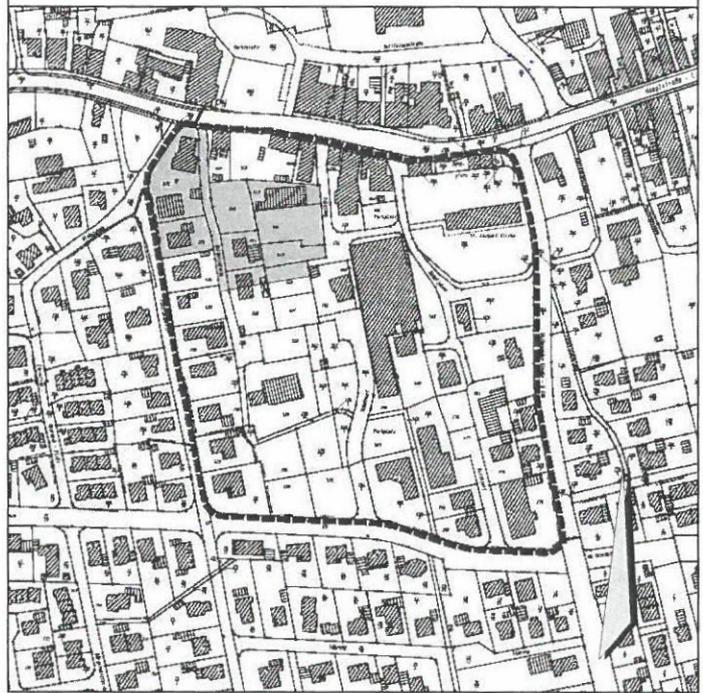
**Bekanntmachung
der 9. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.15
des Flecken Hage**

Der Rat des Flecken Hage hat am 27.11.12 in öffentlicher Sitzung die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.15 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 02.15
Änderung Nr. 9 des Flecken Hage**



Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 18.02.13

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp